

BP 3.01 „Brockamp“ 7. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
Az: 60-622-3.01

Drensteinfurt, den 9. Juni 1981

B e g r ü n d u n g

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp"
gemäß § 13 BBauG und § 103 BauO NW

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 261, der Flur 7, Gemarkung Rinkerode, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beantragt durch den Umlegungsausschuß der Stadt Drensteinfurt, die überbaubare Fläche auf diesem Grundstück so zu erweitern, daß im nordöstlichen Bereich das Grundstück bis an die Grenze bebaut werden kann. Hierzu ist die Baugrenze um 2 m nach Osten zu verlängern.

Zur besseren Bebauung soll die von Ost nach West festgesetzte Firstrichtung von Nord nach Süd festgesetzt werden. Dem Eigentümer soll sein Grundstücksteil, ohne Zuordnung aus dem Grundstück des östlichen Nachbarn, wieder zugewiesen werden.

Während des Umlegungsverfahrens ist der Nachbar zu dieser Änderung gehört worden. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und nachbarrechtlicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche ist geringfügig und die neue Firstrichtung paßt sich der westlich geplanten Bebauung an.

Kosten entstehen durch diese Änderungen nicht.

Pasler
(Pasler)